

der Hauptabteilung örtliche Organe des Staates beim Ministerpräsidenten mit Zustimmung des Präsidiums des Ministerrates angeordnet:

§ 1

Aufgaben der Sühnstellen

Die Einrichtung der Sühnstellen dient dazu, vor Einreichung einer Privatklage bei Gericht eine Versöhnung der Parteien zu versuchen. Hierbei hat der Schiedsmann die Bürger zur Achtung vor der Ehre ihrer Mitbürger und zu einem verantwortungsbewußten Verhalten im gesellschaftlichen Leben zu erziehen.

1. Abschnitt

Das Schiedsmannsamt

§ 2

Errichtung von Sühnstellen

(1) Zur Durchführung des nach § 246 der Strafprozeßordnung erforderlichen Sühneversuchs wird in jeder Gemeinde eine Sühnstelle errichtet. Für kleinere Gemeinden können gemeinsame Sühnstellen und für größere Gemeinden sowie für Städte oder Stadtbezirke größerer Städte mehrere Sühnstellen errichtet werden. Jede Sühnstelle wird mit einem Schiedsmann besetzt.

(2) Die Errichtung von gemeinsamen Sühnstellen oder die Errichtung von mehreren Sühnstellen im Sinne des Abs. 1 bestimmt die zuständige Justizverwaltungsstelle im Einvernehmen mit dem Rat des Stadt- oder Landkreises.

§ 3

Die Wahl des Schiedsmannes

(1) Das Amt des Schiedsmannes ist ein Ehrenamt.

(2) Der Schiedsmann wird von der Volksvertretung der betreffenden Gemeinde oder, des betreffenden Stadtbezirkes für die Dauer von drei Jahren gewählt.

(3) Die Wahl erfolgt auf Grund von Vorschlägen, die der Rat der Gemeinde bzw. des Stadtbezirkes nach Stellungnahme des Direktors des Kreisgerichts der Volksvertretung zu leitet.

(4) Ist eine gemeinsame Sühnstelle für mehrere Gemeinden errichtet worden, so erfolgt die Wahl des Schiedsmannes auf gemeinsamen Vorschlag der Räte der beteiligten Gemeinden durch die Volksvertretung der Gemeinde, in der die Sühnstelle ihren Sitz hat.

§ 4

Voraussetzungen der Wahl

(1) Zum Schiedsmann kann jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik gewählt werden, der das Wahlrecht besitzt, das 23. Lebensjahr vollendet hat und bereit ist, dieses Ehrenamt zu übernehmen.

(2) Zum Schiedsmann sollen nur solche Bürger gewählt werden, die das Vertrauen der Bevölkerung genießen und die zur Ausübung des Schiedsmannsamtes erforderlichen charakterlichen und politischen Voraussetzungen besitzen.

§ 5

Abberufung von Schiedsmännern

Ist eine zur Ausübung des Schiedsmannsamtes ungeeignete Person zum Schiedsmann gewählt worden oder ergibt sich nachträglich, daß sie zum Schiedsmannsamt ungeeignet oder unfähig ist, so kann die Volksvertretung diesen Schiedsmann auf Antrag der Justizverwaltungsstelle abberufen.

§ 6

Verpflichtung

(1) Die Schiedsmänner werden von dem Direktor des Kreisgerichts in einer gemeinsamen Sitzung feierlich verpflichtet.

(2) Wird ein Schiedsmann nach Ablauf der Wahlperiode wiedergewählt, so ist eine erneute Verpflichtung vorzunehmen.

§ 7

Stellvertretung

(1) Die Vertretung eines vorübergehend an der Ausübung seines Amtes verhinderten Schiedsmannes ist durch die Justiz Verwaltungsstelle einem benachbarten Schiedsmann zu übertragen.

(2) Ist ein Schiedsmann von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen oder wird er von den Parteien abgelehnt (§ 11), so ist die seinem Amtssitz zunächst gelegene Sühnstelle für die Durchführung des Sühneversuchs zuständig.

§ 8

Bekanntmachung der Sühnstellen

Die Errichtung der Sühnstellen und die Gemeinden, für deren Bereich sie zuständig sind, sowie die Namen der Schiedsmänner sind durch die Justizverwaltungsstelle in einer im Bezirk erscheinenden Tageszeitung zu veröffentlichen. Die Vorsitzenden der Räte der Gemeinden und Stadtbezirke sind verpflichtet, diese Veröffentlichungen in ihrem Gemeindebezirk in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 9

Anleitung und Kontrolle der Schiedsmänner

(1) Die Anleitung der Schiedsmänner sowie die Kontrolle ihrer Tätigkeit ist Aufgabe der Justizverwaltungsstelle.

(2) Die Direktoren der Kreisgerichte sind verpflichtet, halbjährlich mit den Schiedsmännern einen Erfahrungsaustausch über ihre Tätigkeit durchzuführen.

(3) Über Beschwerden, die die Tätigkeit der Schiedsmänner betreffen, wird im Verwaltungswege entschieden. Die Beschwerde ist binnen zehn Tagen bei der Justizverwaltungsstelle schriftlich einzulegen. Diese entscheidet endgültig.

(4) Der Ansatz und die Vereinnahmung der nach § 20 zu erhebenden Gebühren sowie der zu erstattenden Auslagen sind durch den Rat der zuständigen Gemeinde vierteljährlich zu prüfen.

2. Abschnitt

Verfahrensbestimmungen

§ 10

Zuständigkeit

Für den Sühneversuch gemäß § 246 der Strafprozeßordnung ist sowohl die Sühnstelle zuständig, in deren Bereich der Beschuldigte wohnt oder seinen ständigen Aufenthalt hat, als auch die für den Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt des Antragstellers zuständige Sühnstelle.

§ 11

Ausschließung und Ablehnung des Schiedsmannes

(1) Von der Ausübung seines Amtes ist der Schiedsmann ausgeschlossen:

- a) in Sachen, in denen er selbst Partei ist,
- b) in Sachen, in denen sein Ehegatte oder seine Geschwister beteiligt sind,
- c) in Sachen einer Person, mit der er in gerader Linie verwandt oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden ist,
- d) in Sachen, in denen er als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder war.

(2) Der Schiedsmann kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn berechtigte Zweifel an seiner Unvoreingenommenheit bestehen. Die Ab-